Amt für Kommunikation

STADT MÜNSTER

69. Jahrgang · Nr. 27 · 30. Oktober 2026 · Postverlagsort 48127 Münster · **H 1208 B**

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-West**
- **Ernennung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027**
- **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027**
- **Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 388: Nienberge – Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1 [Haus Uhlenkotten]**
- **Beschluss zur 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Am Borggarten / Telgter Straße [Neubau Feuerwehrhaus Wolbeck]**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 664: Wolbeck – Am Borggarten / Telgter Straße [Neubau Feuerwehrhaus Wolbeck]**
- **Erneute Bekanntmachung von Straßennamen**
- **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage eines Kleingewässers in der Davert-Brosterhausfläche**
- **Allgemeinverfügung vom 15.10.2026 Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den 31.12.2026 und den 1.1.2027 in dem nachfolgend näher bestimmten Bereich (Domplatz, Prinzipalmarkt)**
- **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-West

Birgit Wolters ist als Vertreterin ihrer Partei (GRÜNE) aus der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Münster-West der kreisfreien Stadt Münster durch Verzicht im Sinne der §§ 37 Ziffer 1, 38, 45 Absatz 1 Satz 1, 46a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ausgeschieden.

Gemäß den §§ 45 Absatz 6 Satz 7, 46a Absatz 1 KWahlG wird hiermit die nach § 45 Absatz 6 Satz 1 KWahlG getroffene Feststellung öffentlich bekannt gemacht, dass Christopher Margraf, wohnhaft in 48161 Münster, E-Mail-Kontakt: chris.margraf(at)gmx.de, von der Reserveliste der Partei in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann gemäß den §§ 39 Absatz 1, 45 Absatz 6 Satz 8, 46a Absatz 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, §§ 39 Absatz 1 Satz 4, 45 Absatz 6 Satz 8, 46a Absatz 1 KWahlG. Die Postanschrift lautet: Stadt Münster, Amt für Bürger- und Ratsservice, Wahlen und Abstimmungen, 48127 Münster.

Münster, den 15. Oktober 2026
Thomas Paal
Stadtrat und Wahlleiter

Ernennung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027

Anlässlich der am 25. April 2027 stattfindenden Wahl zum 19. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen sind gemäß § 10 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes

Stadtrat Thomas Paal zum Kreiswahlleiter und
Stadtrat Wolfgang Heuer zum stellvertretenden Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 83 Münster I – Steinfurt IV, 84 Münster II und 85 Münster III – Coesfeld III, ernannt worden.

Hiermit werden gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Landeswahlordnung die Namen und folgenden Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt gemacht:

Stadtrat und Kreiswahlleiter Thomas Paal
Stadt Münster, Dezernat IV,
Klemensstraße 10, 48143 Münster
Tel. 0251 492 7041
paal(at)stadt-muenster.de

Stadtrat und stellvertretender Kreiswahlleiter Wolfgang Heuer
Stadt Münster, Dezernat I,
Klemensstraße 10, 48143 Münster
Tel. 0251 492 7011
wolfgang.heuer(at)stadt-muenster.de

Das Wahlamt der Stadt Münster erreichen Sie unter wahlen(at)stadt-muenster.de sowie telefonisch unter 0251 492 3390 und persönlich im Stadthaus 1, Zi. 3.035 und 3.036, Klemensstraße 10, 48143 Münster.

Die Postanschrift lautet:

Stadt Münster
Amt für Bürger- und Ratsservice
Wahlen und Abstimmungen
48127 Münster

Münster, den 15. Oktober 2026
Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 25. April 2027 in den Wahlkreisen 83 Münster I – Steinfurt IV, 84 Münster II und 85 Münster III – Coesfeld III, stattfindende Wahl zum 19. Landtag auf.

1. Wahlvorschläge müssen bis zum **15. Februar 2027, 18 Uhr** (Ausschlussfrist, Stichtag gemäß § 19 Absatz 1 LWahlG) beim Kreiswahlleiter (Wahlamt, Zimmer 3.035 und 3.036, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster; Postanschrift: Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster) **schriftlich** eingereicht werden.
 Die Vorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

2. Wahlvorschläge können sowohl von Parteien als auch von einzelnen Wahlberechtigten und von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden.
 Wahlbewerbende dürfen – unbeschadet einer Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11a der LWahlO eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach der bewerbenden Person,
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort,
 - den Wahlkreis.

 Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
 In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer hierzu seine Zustimmung erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

4. Die erforderlichen Formblätter für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge sind auf dem Internetauftritt des Wahlamtes unter https://www.stadt-muenster.de/wahlen/landtagswahl oder beim Wahlamt, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster, Zi. 3.035 und 3.036 (Tel. 0251 492 3390), kostenlos erhältlich. Auf Wunsch, möglichst nach vorheriger Terminabsprache, findet auch eine Beratung der Wahlvorschlagsträger statt.

Zusätzlich steht Ihnen für die Vorbereitung eines Kreiswahlvorschlags das **Kandidatenportal der Landeswahlleiterin (Wahlvorschlagsportal – WVP)** zur Verfügung.

In dem Portal können Sie die erforderlichen Vordrucke für einen Wahlvorschlag online ausfüllen, verwalten, herunterladen und ausdrucken. Mehrfach benötigte Angaben müssen dort nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können.

Die **Zugangsdaten** zum WVP erhalten Sie auf Anfrage, bitte richten Sie diese per E-Mail an:

wahlen(at)stadt-muenster.de

Mit den Zugangsdaten erreichen das Portal unter: https://wvp.nrw.de/wvp-nw/ .

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, die Unterlagen für einen Kreiswahlvorschlag ausschließlich elektronisch über das Kandidatenportal einzureichen. Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original vor Ablauf der oben genannten Frist bei der Kreiswahlleitung schriftlich vorliegen. Im Falle der Nutzung des WVP ist allerdings ein Datenexport möglich, so dass das Wahlamt mit ihren elektronischen Daten weiterarbeiten kann.

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 LWahlG).
 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei unterzeichnende Personen des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis zum 97. Tag vor der Wahl (Montag, den 18. Januar 2027, 18 Uhr) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17a Absatz 2 LWahlG). Weiterhin müssen sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben.

6. Kreiswahlvorschläge der Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder im Landtag Nordrhein-Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis von mehr als 1 Prozent erreicht haben, müssen außerdem von mindestens **200** wahlberechtigten Personen des jeweiligen Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbenden.
 Die wahlberechtigten Personen, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung in deutlich lesbarer Schrift (Druckschrift) anzugeben.
 Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein, sie ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.
 Wahlberechtigte Personen dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a der LWahlO einzureichen, die Formblätter werden auf Anforderung von dem Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Richten Sie Ihre schriftliche (auch elektronische) Anfrage mit der Erklärung der/des Einzelbewerbenden bzw. bei Parteien, eines Vorstandsmitglieds, zu welchem Datum die Aufstellung des Kreiswahlvorschlages abgeschlossen wurde, an das Wahlamt der Stadt Münster. Geben Sie dabei bitte den vollständigen Namen und die Anschrift der/des betreffenden Bewerbenden, sowie ggf. die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, an.

7. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerbenden durch eine Mitglieder- oder Vertretendenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

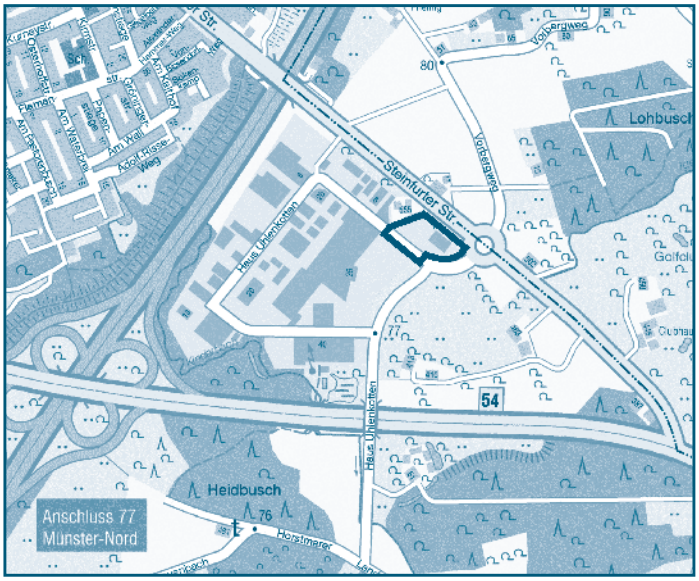
8. Die Kreiswahlausschüsse treten zur Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge im Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt 9, 48143 Münster, im Lublinzimmer zu folgenden Zeiten zusammen:

 Für Wahlkreis 83, Münster I – Steinfurt IV, am 25.2.2027, 16:30 Uhr,
 für Wahlkreis 84, Münster II, am 25.2.2027, 17 Uhr,
 für Wahlkreis 85, Münster III – Coesfeld III, am 25.2.2027, 17:30 Uhr.

Die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse sind öffentlich.

Münster, den 15. Oktober 2026
Thomas Paal
Stadtrat und Kreiswahlleiter

Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 388: Nienberge – Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1 [Haus Uhlenkotten]



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 388

Der Rat der Stadt Münster hat am 7.10.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 388: Nienberge – Gewerbegebiet Steinfurter Straße / B 54 / Autobahn A 1 – ist gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 i.V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich der Grundstücke Haus Uhlenkotten 2 und 4 zu ändern (3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 388).

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Nienberge, Flur 11, Flurstücke 140, 141, 170 und Teile des Flurstücks 171.

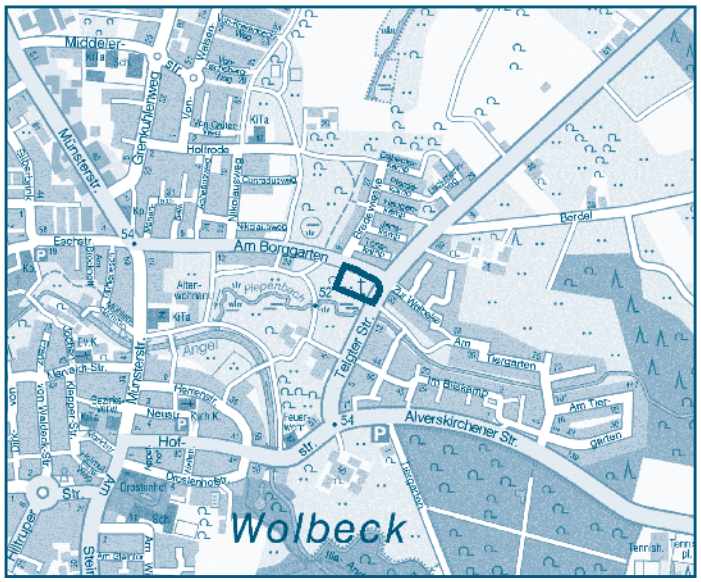
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekanntgemacht, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die Abgrenzung des Bereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 388 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 19. Oktober 2026
Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Beschluss zur 148. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Am Borggarten / Telgter Straße [Neubau Feuerwehrhaus Wolbeck]



Übersichtsplan Nr. 2
Bereich der 148. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 7.10.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

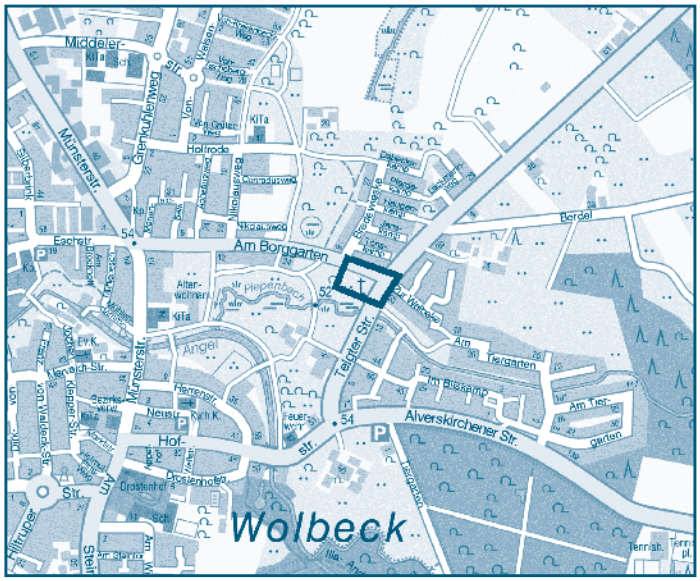
Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Wolbeck im Bereich Am Borggarten / Telgter Straße zu ändern (148. Änderung des FNP).

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs der 148. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Münster, den 19. Oktober 2026
Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 664: Wolbeck – Am Borggarten / Telgter Straße [Neubau Feuerwehrhaus Wolbeck]



Übersichtsplan Nr. 3
Bereich des Bebauungsplans Nr. 664

Der Rat der Stadt Münster hat am 7.10.2026 den folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Wolbeck – Am Borggarten / Telgter Straße ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der örtlichen Verkehrsflächen aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 664).

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 2, ein Teil des Flurstücks 306,

Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, ein Teil des Flurstücks 819,

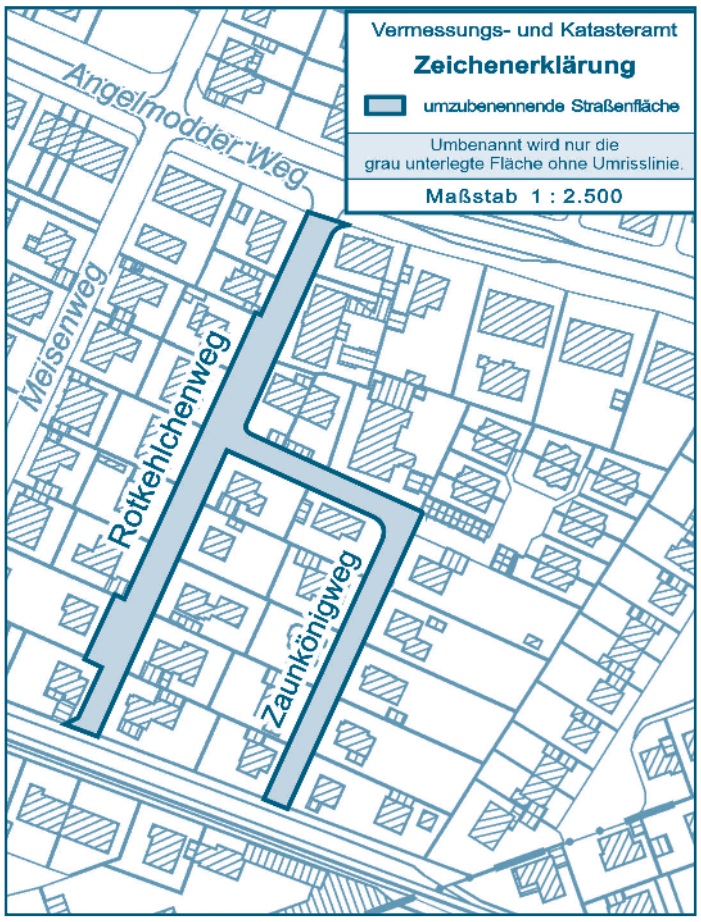
Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 9, ein Teil des Flurstücks 751.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 664 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Münster, den 19. Oktober 2026
Der Oberbürgermeister
Tilman Fuchs

Erneute Bekanntmachung von Straßennamen



Übersichtsplan Nr. 4

Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 24 vom 2. Oktober 2026 wird aufgrund eines fehlerhaften Plans durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Die Bezirksvertretung Münster-Südost hat in ihrer Sitzung am 8. September 2026 für den Lüderitzweg den neuen Namen **Rotkehlchenweg** (48167 / 05682) und für den Woermannweg den neuen Namen **Zaunkönigweg** (48167 / 07363) beschlossen.

In Klammern sind die Postleitzahl und der Straßenschlüssel des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben. Der Weg ist im Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage beim Verwaltungsgericht in Münster erhoben werden.

Münster, den 22. Oktober 2026
Der Oberbürgermeister
I. V.
Arno Minas
Stadtrat

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Anlage eines Kleingewässers in der Davert-Brosterhausfläche

Die NABU-Naturschutzstation Münsterland hat am 17.8.2026 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Anlage eines Kleingewässers auf der „Brosterhausfläche“ (Gemarkung Amelsbüren, Flur 27, Flurstück 30) gestellt. Geplant sind im Einzelnen Maßnahmen zur Erweiterung der FFH-Lebensraumtypen (LRT), Feuchtheide (FFH-LRT 4010) und Borstgrasrasen (LRT 6230) verbunden mit der Neuanlage einer Blänke mit dem Zielbiotop Heideweiher (LRT 3130).

Bei der ökologischen Verbesserung handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung und der Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern). Nach Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für ein derartiges Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen. Diese Feststellung erfolgte mit Eingang des Antrags auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Information.

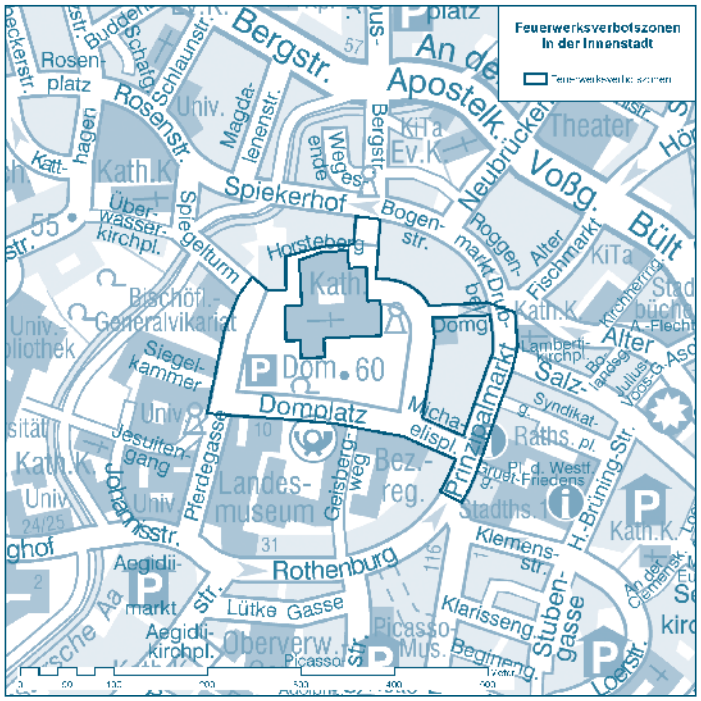
Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien, hier FFH-Gebiet „Davert“, NSG Davert und gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4111-0128-2013), vorliegen.

Im Ergebnis der Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen davon auszugehen ist, dass keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Mit dem Vorhaben sind positive Umweltauswirkungen verbunden. Mit der geplanten Anlage einer Blänke wird ein Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt sowie zur Vergrößerung von FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Davert geleistet. Auf Basis der eingereichten Unterlagen wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich erachtet.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster eingesehen werden.

Münster, den 19. Oktober 2026
Der Oberbürgermeister
i. A.
Peter Driesch
Amtsleitung
Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit

Allgemeinverfügung vom 15.10.2026 Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen für den 31.12.2026 und den 1.1.2027 in dem nachfolgend näher bestimmten Bereich (Domplatz, Prinzipalmarkt)


Feuerwerksverbotszonen
in der Innenstadt
Feuerwerksverbotszonen
Domplatz
Prinzipalmarkt
Dom
Rothenburg
Bergstr.
Spiekerhof
Horsteberg
Bogenstr.
Roggenmarkt
Alter Fischmarkt
Salzstr.
Syndikatg.
Ratsh. pl.
Pl. d. Westf. Friedens
H.-Brüning-Str.
Klemensstr.
Stubengasse
Klarissenstr.
Picassopl.
Lütke Gasse
Aegidiimarkt
Aegidii-Kirchpl.
Überwasserkirchpl.
Lambertikirchpl.
Domg.
Michaelispl.
Jesuitengang
Pferdegasse
Johannisstr.
Geisbergweg
Siegelkammer
Bischöfl. Generalvikariat
Landesmuseum
Bez.-reg.
Stadths.
Theater
Rosenplatz
Rosenstr.
Magdalenenstr.
Wegeende
Neubrückenstr.
Voßg.
Bült
Katt-hagen
Schaufenstr.
Schlaunstr.
Bergstr.
An der Apostelk.
Kath. K.
KiTa
Ev. K.
Univ.
Univ.-bibliothek
Picasso-Mus.
Beginenhof
An der Clemenskirche
Clemenstr.
Loerstr.
Kath. K.
Kath. K.
Kath. K

Von Seiten des abwehrenden Brandschutzes muss die Gebäudestruktur als unübersichtlich und nur schwer zu erschließen beschrieben werden. Eine Überwachung der Gebäudestruktur, sowie ein Eingreifen der Feuerwehr ist erfahrungsgemäß deutlich erschwert und mit hohem Kräfteaufwand verbunden. Zum Zeitpunkt des Jahreswechsels ist der Bereich der Innenstadt ein stark durch Besuchende frequentierter Bereich. Bei der unsachgemäßen Nutzung von pyrotechnischen Gegenständen und den Folgen eines Brandes muss von einer Auswirkung auf eine erhöhte Anzahl von Personen ausgegangen werden. In den Jahren 2020 und 2021 war während der COVID19-Pandemie aufgrund des eingeschränkten Feuerwerkgebrauchs stadtweit eine deutlich geringere Inanspruchnahme der Feuerwehr zu verzeichnen. Auch bei Einsätzen des Rettungsdienstes ist zu erkennen, dass die Anzahl an feuerwerksbedingten Verletzungen in den Jahren 2020 und 2021 deutlich reduziert war. Hier ist es in den vorhergehenden Jahren zu teilweise erheblichen Verletzungen durch unsachgemäßen Umgang mit Feuerwerkskörpern, insbesondere auf dem Domplatz, gekommen. Seit dem Jahreswechsel 2022/2023 ist ein Anstieg der Einsatzzahlen in den Aufgabenbereichen Feuerwehr und Rettungsdienst zu beobachten.

Die gutachterliche Bewertung der Risikostruktur im Rahmen der gültigen Brandschutzbedarfsplanung kommt zu einem allgemein hohen Risiko in der Kernstadt. Die höchsten Risiken sind, übereinstimmend über alle Risikoparameter, in der Kernstadt festzustellen, zu welcher die hier betrachteten Bereiche gehören. Hierin inkludiert ist die Bewertung der Bebauungsstruktur mit dem höchsten Gefahrenpotential im Merkmal „Brand“, besondere Objekte und die retroperspektive Verteilung von Einsatzstellen.

Die Bebauung des Bereiches Domplatz und Prinzipalmarkt ist vor dem Hintergrund der Bebauungsstruktur und den Erfahrungen aus vorherigen Neujahrswechseln als kritisch einzuschätzen. Einsatztaktisch ist ein Einsatz der Feuerwehr in diesen Bereich komplex und aufwendig. Die gutachterliche Risikobetrachtung der Brandschutzbedarfsplanung bestätigt dies.

Die Einschränkungen über den Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel kann vor diesem Hintergrund als risikomindernd eingeschätzt werden.

Zudem sind die Bereiche Domplatz und Prinzipalmarkt gekennzeichnet durch eine räumliche Enge, die sich anlässlich zunehmender Personenzahl verschärft. Dadurch steigt das Risiko, dass Personen durch Feuerwerkskörper verletzt werden.
Mit einer zunehmenden Anzahl von Feiernden bei begrenzter Fläche reduziert sich der gebotene Abstand. Je mehr Personen sich auf dem Domplatz und dem Prinzipalmarkt zu Silvester aufhalten, desto geringer der mögliche Abstand zu Raketen und Böllern und desto höher die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Personenschadens, denn bereits die Knallwirkung von Feuerwerkskörpern (u.a. auch Böller) kann zu Verletzungen der Gesundheit führen.

Da insoweit höchste Rechtsgüter (Leben und körperliche Unversehrtheit) berührt werden, sind an die Annahme der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts nur geringe Anforderungen zu stellen.

II. Rechtliche Begründung zu 1. und 2.

Der Oberbürgermeister der Stadt Münster ist als Ordnungsbehörde gemäß §§ 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 OBG NRW sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.
Die Ordnungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung die für die Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen treffen. Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW).
Der Kreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind hier die Menschen, die in der Silvesternacht 2026 / 2027 den Domplatz den Prinzipalmarkt aufsuchen.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung ist § 14 Abs. 1 OBG NRW. Danach kann die Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es einer ausreichend abgesicherten Prognose bezüglich des Eintritts von Schäden. Je bedeutsamer das geschützte Rechtsgut ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts im Einzelfall. Geschützt werden sollen durch diese Allgemeinverfügung das Leben und die körperliche Unversehrtheit von Besuchern und Besucherinnen der gegenständlichen, öffentlichen Flächen. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von derart hoher Bedeutung, dass die Prognose des Schadenseintritts entsprechend niedrig anzusetzen ist.

Für den Verbotszeitraum (22 Uhr bis 4 Uhr) ist es typisch, und für den räumlichen Geltungsbereich auch anhand der Vorjahre hinreichend belegt, dass in den Stunden vor Mitternacht und auch in dem genannten Zeitraum danach die Menschenmengen

stetig zunehmen oder konstant hoch bleiben und zugleich Pyrotechnik tlw. unsachgemäß gezündet wird.

Gerade in Verbindung mit dem zu Silvester üblichen Alkoholkonsum ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit Pyrotechnik gegeben. Unsachgemäß abgeschossene und / oder abgebrannte Feuerwerkskörper bergen ein erhebliches Verletzungspotential. Es reicht von Brandschäden an Kleidung, Brandverletzungen, Prellungen, Augenverletzungen und Ähnlichem bis zum Verlust von Körperteilen, wobei Gesundheitsschäden auch lebensbedrohlich sein können.

Gerade das unsachgemäße Abbrennen von Feuerwerkskörpern aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum erhöht die Gefahr eines Schadenseintritts und macht eine Reglementierung erforderlich.
Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den Geltungsbereich betreten und sich dort aufhalten. Es gilt eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen einzelne Verantwortliche, die Feuerwerkskörper entzünden und dadurch Verletzungsgefahren verursachen oder sogar verwirklichen, sind zum Schutz der Vielzahl der Menschen nicht ausreichend.
Die Erfahrungen zeigen, dass ein jeweiliges Einzelverbot gegen Handlungsstörer in der Masse der Menschen weder schnell genug umsetzbar noch ausreichend ist, um vor der Gefahr zu schützen. Daher richtet sich nach pflichtgemäßer Ermessenserwägung der Ordnungsbehörde das Verbot an alle diejenigen, die sich im Geltungsbereich der Verfügung aufhalten.

Die Ausweitung der Allgemeinverfügung auf das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen ist erforderlich, weil Kontrollen des Mitführverbotes einfacher und effektiver durchzuführen sind als Kontrollen des Abbrennverbotes. Im Rahmen der Kontrollen sichergestellte Pyrotechnik kann nicht mehr abgebrannt werden und erhöht damit zusätzlich die Sicherheit für die anwesenden Personen.
Das Verbot ist verhältnismäßig. Es ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr abzuwehren. Von der Nutzung der genannten Pyrotechnik gehen unter den oben beschriebenen, hier vorliegenden Rahmenbedingungen erhebliche Gefahren für Leib und Leben der Anwesenden aus. Diese Belange des Gemeinwohls rechtfertigen nach Abwägung mit den widerstreitenden Interessen im Ergebnis das Verbot. Das Recht der Menschen, Feuerwerkskörper mitzuführen und abzubrennen, hat in diesem begrenzten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung gegenüber den Rechtsgütern des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zurückzutreten.

Es besteht insbesondere die Möglichkeit, außerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung Pyrotechnik mitzuführen und abzubrennen. Die Verbote beschränken sich auf die Gefahrenspitzen sowie den räumlichen Gefahrenschwerpunkt und sind auch deshalb verhältnismäßig. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, ist das Verbot unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten auch angemessen und insgesamt gerechtfertigt.

III. **Rechtliche Begründung zu 3.:**

Da durch das unsachgemäße Abbrennen von Pyrotechnik Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen entsteht, wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Das besondere Vollzugsinteresse ist gegeben. Die Gefahren, die durch unsachgemäßes Abbrennen von Pyrotechnik entstehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Silvesternacht notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung effektiv und im gegenständlichen Zeitraum vom 31.12.2026, 22 Uhr bis zum 1.1.2027, 4 Uhr vollziehbar ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erheben.

Münster, den 15. Oktober 2026
Der Oberbürgermeister
I. V.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **13.11.2026** bei der Stadt Münster abholen beim Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 5. Etage, Zimmer 5.061, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Tel.: 02 51/4 92-13 03

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.
Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass
Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks *
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin:	Stadt Münster Amt für Kommunikation Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion:	Heike Schulz Telefon: 0251/492-1303 E-Mail: SchulzHeike@stadt-muenster.de
Druck:	Personal- und Organisationsamt Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.